

Eine böse Lücke im Kriegsgewinnsteuergesetz.

Manche Leute werden versuchen und es nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen auch zu erreichen wissen, vor der Erhebung der Kriegsgewinnsteuer samt dem im Kriege verdienten Vermögen ins Ausland zu verschwinden. Das werden gerade Leute mit großen Kriegsgewinnen sein, die nicht durch den Besitz einer Fabrik, eines offenen Geschäftes oder von Grundstücken an Deutschland gebunden sind und im übrigen in bekannter internationaler Gesinnung — *ubi bene, ibi patria* — keinen Wert darauf legen, in Deutschland zu leben und Deutsche zu bleiben. Diese Leute werden es kaum für nötig halten, von ihrer Absicht, Deutschland samt ihren Kriegsgewinnen zu verlassen, vorher der Veranlagungskommission oder Steuerbehörde Kenntnis zu geben und sich von ihr eine Sicherheit für die geschuldete Kriegsgewinnsteuer abnehmen zu lassen.

Die Bestimmung im Entwurf des Kriegssteuergesetzes, daß der Steuerpflichtige vor Verlegung seines Wohnsitzes oder Aufenthalts ins Ausland für die geschuldete Abgabe Sicherheit zu leisten hat, ist also eine im Grunde recht ungefährliche. Erst dann wird und kann diese Bestimmung praktischen Wert erlangen und wirkungsvoll werden, wenn gleichzeitig im Kriegsgewinnsteuergesetz eine weitere Bestimmung aufgenommen wird, daß die Passbehörden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (an dem die Kriegsgewinnsteuer bezahlt sein muß) erst dann Auslandspässe ausstellen dürfen, wenn vom Antragsteller eine amtliche Erklärung der zuständigen Veranlagungskommission oder Steuerbehörde beigebracht wird, daß er die Kriegsgewinnsteuer voll entrichtet oder für sie Sicherheit geleistet hat oder nicht kriegsgewinnsteuerpflichtig ist.

Auch auf die Ausnahme einer derartigen Bestimmung in das Kriegsgewinnsteuergesetz hat das deutsche Volk einen Anspruch, da sie allein die größtmögliche und einzige Sicherheit dagegen schafft, daß mit Kriegsgewinnen reich beladene Steuerpflichtige sich nicht durch eine „Geschäftsreise“ ins Ausland mit nachfolgendem dauernden Aufenthalt im Ausland der Abgabe entziehen können. Die Möbel und den sonstigen Hausrat kann man ja, wenn man sie nicht vorher in aller Stille verkauft, gerne und gut als Andenken in Deutschland zurücklassen, wenn man den zehnfachen oder hundertfachen Betrag ihres Wertes an Kriegsgewinnsteuer spart.

Die Vertreter des deutschen Volkes im Reichstag werden hoffentlich darauf hinwirken, daß durch Aufnahme dieser

beiden Bestimmungen in das Kriegsgewinnsteuergesetz noch die beiden offen gelassenen Hintertürchen geschlossen werden, durch die sonst allzuleicht ein Entschlüpfen möglich ist.